

Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren, wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Artikel 21.

Die kontrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die kontrahirenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

Ueber die Ausführung dieser Vereinbarung wird nähere Verständigung Statt finden.

Artikel 22.

In denjenigen einzelnen Landestheilen der kontrahirenden Staaten, welche von deren Zollgebiete ausgeschlossen sind, finden, so lange deren Ausschluß dauert, die Bestimmungen in den Artikeln 1 bis 9 des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung.

Artikel 23.

Noch im Laufe des Jahres 1853 sollen Kommissare der kontrahirenden Staaten zusammentreten, um die in Gemäßheit der vorstehenden Artikel erforderlichen Vereinbarungen und Vollzugsvorschriften festzustellen.

Artikel 24.

Die in den Anlagen dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen sind als integrierende Theile desselben anzusehen.

Artikel 25.

Die Dauer dieses Vertrages wird auf zwölf Jahre, also vom 1. Januar 1854 bis zum 31. Dezember 1865 festgesetzt.

Es werden im Jahre 1860 Kommissare der kontrahirenden Staaten zusammentreten, um über die Zollvereinigung zwischen den beiden kontrahirenden Theilen und den ihrem Zollverbände alsdann angehörigen Staaten oder, falls eine solche Vereinigung noch nicht zu Stande gebracht werden könnte, über weitergehende, als die an dem 1. Januar 1854 eintretenden und durch die in dem Artikel 3 erwähnten kommissarischen Verhandlungen nachträglich festzustellenden Verlehrverleichterungen und über möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zoll-Tarife zu unterhandeln.

Artikel 26.

Der Beitritt zu diesem Vertrage bleibt denjenigen deutschen Staaten vorbehalten, welche am 1. Januar 1854 oder später zu dem Zollvertrage mit Preußen gehören werden.